



Schweizerische Gesellschaft für Dysphagie (SGD)
Société Suisse pour la Dysphagie
Società Svizzera per la Disfagia
www.dysphagie-suisse.ch

Statuten

**Schweizerische Gesellschaft für Dysphagie
(SGD)**

Société Suisse pour la Dysphagie

Società Svizzera per la Disfagia

ÜBERSICHT

NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

1. Name, Rechtsform und Sitz
2. Zweck

ORGANISATION UND MITGLIEDER

3. Organisation
4. Mitglieder

BEITRITT, AustrITT, AUSSchluss

5. Beitritt
6. Austritt
7. Ausschluss
8. Mitgliederbeitrag
9. Haftung

ORGANE: MITGLIEDERVERSAMMLUNG, VORSTAND, REVISIONSSTELLE

10. Mitgliederversammlung
11. Vorstand
12. Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen
13. Revision
14. Geschäftsjahr und Abrechnungsperiode
15. Statutenänderung
16. Auflösung des Vereins
17. Schlussbestimmungen

STATUTEN

NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

1. Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1 Die Schweizerische Gesellschaft für Dysphagie (SGD) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle der Rechnungsstelle

2. Zweck

- 2.1 Die Sicherstellung und Förderung der Qualität der hochspezialisierten interdisziplinären Betreuung von Menschen mit einer Schluckstörung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten.
- 2.2 Die Förderung der Kenntnisse von Schluckstörungen als eigenständiges Fachgebiet sowohl in der Akutdiagnostik und Akutbehandlung wie auch in der spezialisierten Rehabilitation und in der lebenslangen Betreuung.
- 2.3 Insbesondere sind folgende Inhalte zu erwähnen:
 - a.) Die Gesellschaft bietet eine Plattform für wissenschaftliche und kollegiale Kontakte von Fachpersonen, die sich mit Schluckstörungen befassen, und zum Austausch und Vermitteln von Kenntnissen und Erfahrungen.
 - b.) Die Gesellschaft fördert die Erarbeitung und die Verbreitung von praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen im Spezialfach Schluckstörungen und in den anverwandten Gebieten.
 - c.) Die Gesellschaft unterstützt die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Fachaustausch zwischen allen Fachpersonen, welche an der Behandlung und Rehabilitation von Menschen mit Schluckstörungen beteiligt sind.
 - d.) Die Gesellschaft fördert aktiv den Auf- und Ausbau von nationalen und internationalen Netzwerken mit Personen, Verbänden und Organisationen, die wesentlich sind für Schluckstörungen als Wissenschaft, und assoziiert sich mit fachverwandten Organisationen.
 - e.) Die Gesellschaft engagiert sich in Qualitätssicherung und –Förderung auf dem Gebiet der Schluckstörungen und setzt sich für die Einhaltung von Standards ein.
 - f.) Die Gesellschaft bekennt sich zur Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere vertritt sie in der Öffentlichkeit zusammen mit Betroffenen und ihren Angehörigen deren spezielle Bedürfnisse in den zuständigen Gremien und wahrt deren Interessen.

ORGANISATION UND MITGLIEDER

3. Organisation

- 3.1 Die Schweizerische Gesellschaft für Dysphagie vereinigt all jene Personen und Organisationen, welche sich auf medizinischen und verwandten Gebieten mit Schluckstörungen beschäftigen.
- 3.2 Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann Arbeitsgruppen ernennen.

4. Mitglieder

- 4.1 Ordentliche Mitglieder: natürliche Personen, welche im Fachbereich Schluckstörungen tätig sind.
- 4.2 Institutionen, die Angestellte im Fachbereich Schluckstörungen haben:
- Pro Institution ist jeweils eine Person Ansprechperson der SGD.
 - Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen hat nur diese Person oder eine namentlich gemeldete Vertretung.
 - Vergünstigungen (z. B. für Weiterbildungen) gelten für die Ansprechperson oder eine namentlich gemeldete Vertretung.
- 4.3 Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen an:
- Persönlichkeiten, die sich im Bereich Schluckstörungen in der Schweiz besonders verdient gemacht haben
- 4.4 Die Fördermitgliedschaft können erwerben:
- Natürliche Personen, welche die Ziele der Schweizerischen Gesellschaft für Dysphagie unterstützen. Ordentliche Mitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung über je eine Stimme, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

BEITRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

5. Beitritt

- 5.1 Die Gesuchstellenden reichen ein Beitrittsgesuch via Homepage der Schweizerischen Gesellschaft für Dysphagie ein. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

- 5.2 Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

6. Austritt

- 6.1 Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Dysphagie aus dem Verein austreten. Die schriftliche Mitteilung hat drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs zu erfolgen.
- 6.2 Die Mitgliedschaft ist gekoppelt an die Entrichtung des Mitgliederbeitrags. Wenn er nicht bezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch per Ende der Abrechnungsperiode,

7. Ausschluss

- 7.1 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder trotz Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschlussentscheid hat mit einem mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu ergehen.

8. Mitgliederbeitrag

- 8.1 Der Mitgliederbeitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt pro Jahr CHF 50.00.
- 8.2 Der Mitgliederbeitrag für Institutionen beträgt pro Jahr CHF 300.00.
- 8.3 Ehrenmitglieder haben keine Pflicht, Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- 8.4 Der Mitgliederbeitrag für Fördermitglieder beträgt pro Jahr CHF 90.00.
- 8.5 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

9. Haftung

- 9.1 Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

ORGANE: MITGLIEDERVERSAMMLUNG, VORSTAND, REVISIONSSTELLE

10. Mitgliederversammlung

Einberufung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schweizerischen Gesellschaft für Dysphagie.

10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.

10.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Der Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich und mit Angabe der Traktanden bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vereins eingereicht werden.

10.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und spätestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

Vorsitz

10.5 Vorsitzende oder Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin oder der Präsident und bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

10.6 Die/der Vorsitzende ernennt die oder den Stimmzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

Traktanden

10.7 Anträge an die Mitgliederversammlung, welche ein ordentliches Mitglied mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin beim Sekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für Dysphagie zuhanden des Vorstandes einreicht, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Befugnisse der Mitgliederversammlung

10.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes des Revisors und des Budgets
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle
- d) Ernennung der Ehrenmitglieder

Stimmrecht und Beschlussfassung

10.9 Jedes ordentliche Mitglied und eine namentlich genannte Vertretung jeder Mitgliedsinstitution verfügt über eine Stimme.

10.10 Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Zusätzliche Punkte können nur diskutiert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

10.11 Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

11. Vorstand

Vorstandsmitglieder

11.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die interdisziplinäre Ausrichtung ist bei der Zusammensetzung zu berücksichtigen.

11.2 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern, denen der Vorstand selbst spezifische oder punktuelle Funktionen übertragen kann.

11.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Kompetenzen und Obliegenheiten

11.4 Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Amtsdauer

11.5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder (ordentliche Mitglieder) beträgt drei Jahre. Die maximale Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes ist nicht begrenzt.

Beschlussfassung

11.6 Die Präsidentin/der Präsident beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Entschädigung

11.7 Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Spesenentschädigung.

12. Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

12.1 Kommissionen und Ausschüsse sind Einrichtungen, die einen ständigen Charakter haben und verbindlich Aufgaben bearbeiten. Der Vorstand kann Kommissionen und Ausschüsse einrichten; die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

12.2 Der Vorstand kann im Einzelfall für Arbeitsgruppen, Kommissionen und Ausschüsse eine Entschädigung festsetzen.

13. Revision

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied als Revisor(in).

13.2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

- 13.3 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung der Schweizerischen Gesellschaft für Dysphagie auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

14. Geschäftsjahr und Abrechnungsperiode

- 14.1 Das Geschäftsjahr entspricht nicht dem Kalenderjahr.
Die Abrechnungsperiode des Geschäftsjahrs geht vom 01. Oktober bis 30. September
- 15.1 Änderungen der Statuten können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 15.2 Jeder Antrag auf Statutenänderung muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Der Beschluss auf Auflösung der Schweizerischen Gesellschaft für Dysphagie kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Soweit die vorliegenden Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
- 17.2 Diese überarbeiteten Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22. März 2018 am 22. März 2018 in Kraft.
- 17.3 Die deutsche Fassung der Statuten ist verbindlich.

Zürich, 22. März 2018



Präsident: Dr.J.Bohlender



Aktuarin: U.Duerr